

Home > Themen > Arbeitsrecht und Sozialrecht > Leiharbeiter,  
Personalleasing und Arbeitskräfteüberlassung > Der Sozial- und  
Weiterbildungsfonds

---

## Der Sozial- und Weiterbildungsfonds

### Erfasster Personenkreis - Leistungen - Beiträge - Strafbestimmungen

Stand: 29.12.2017

Aufgabe des Sozial- und Weiterbildungsfonds ist es, Arbeitnehmer von Überlassungsbetrieben während jener Zeiten zu unterstützen, in denen sie mangels einer Überlassungsmöglichkeit in keinen Beschäftigerbetrieb überlassen oder arbeitslos sind, oder Arbeitslosigkeit während der überlassungsfreien Zeiten zu vermeiden.

### Erfasster Personenkreis

Der Fonds richtet sich in gleicher Weise an Personen in einem aufrechten Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitskräfteüberlasser, als auch an Personen, die nach der Beendigung eines Dienstverhältnisses zu einem Überlasserbetrieb arbeitslos geworden sind.

Zu diesem Zweck stellt der Hauptverband der Sozialversicherungsträger dem Fonds Namen und Geburtsdaten jener arbeitslos vorgemerkten Personen zur Verfügung, die vor ihrer Vormerkung bei einem Arbeitskräfteüberlasser beschäftigt waren.

### Leistungen

Seit 1.1.2014 kann der Fonds zur Erfüllung dieser Aufgaben folgende Leistungen erbringen:

- Zuschüsse an (ehemalige) Arbeitnehmer,
- Leistungen zur Finanzierung von Weiterbildungsmaßnahmen,
- Leistungen an Überlasser zur Verlängerung der Beschäftigungsdauer

beim Überlasser.

Der Sozial- und Weiterbildungsfonds erbringt seine Leistungen somit an Arbeitnehmer und an Unternehmen der Arbeitskräfteüberlassung.

Die nähere Ausgestaltung der Leistungen, insbesondere die Art, die Höhe, die Dauer, aber auch die Regeln zur Gewährung und Rückforderbarkeit der Leistungen, werden vom Fonds schriftlich festgelegt und haben anhand von standardisierten und leicht administrierbaren Kriterien zu erfolgen.

Auf Leistungen des Fonds besteht kein Rechtsanspruch. Die Leistungen des Fonds sind sowohl von der Sozialversicherung als auch von der Lohnsteuer befreit. Finanzielle Zuschüsse aus dem Sozial- und Weiterbildungsfonds sind auch nicht auf die Notstandshilfe anzurechnen.

## Beiträge

Die Arbeitskräfteüberlasser haben für die von ihnen an Dritte überlassenen Arbeitnehmer einen Beitrag an den Fonds zu entrichten. Für überlassene Arbeiter werden bereits ab dem Jahr 2013 Beiträge eingehoben, für überlassene Angestellte hingegen erst ab dem 1. Jänner 2017.

Der Beitragssatz für Arbeitgeber beträgt im Jahr 2015 0,60 % und ab 2016 0,80 % der Beitragsgrundlage.

Beitragsgrundlage ist die allgemeine Beitragsgrundlage nach dem ASVG, und zwar bis zur Höhe der Höchstbeitragsgrundlage (Wert 2018: € 5.985,-), sowie die Sonderzahlungen.

## Tipp!

Die im Jahr 2017 beginnende Beitragspflicht für Angestellte ist daher mit 0,80 % der Beitragsgrundlage festgelegt.

Beiträge an den Sozial- und Weiterbildungsfonds werden von der zuständigen Gebietskrankenkasse zusammen mit den anderen Beiträgen zur Sozialversicherung eingehoben und an den Fonds weitergeleitet.

## Arbeitskräfteüberlassung aus dem Ausland

Auch Arbeitskräfteüberlasser ohne Sitz in Österreich haben für die vom Ausland nach Österreich überlassenen Arbeitnehmer Beiträge direkt an den Fonds zu entrichten. Eine Beitragseinhebung durch die Gebietskrankenkassen erfolgt nicht, sondern durch die BUAK.

Kommt der ausländische Arbeitskräfteüberlasser diesen Verpflichtungen nicht nach, kann der Fonds die offenen Beiträge beim Arbeits- und Sozialgericht Wien einklagen.

## Ruhen der Beitragsverpflichtung

Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen ruht, soweit im Beschäftigterbetrieb keine kollektivvertragliche, durch Verordnung festgelegte oder gesetzliche Regelung des Entgelts besteht.

## Strafbestimmungen

Verstößt der Arbeitskräfteüberlasser gegen die Verpflichtung zur Entrichtung der Beiträge an den Sozial- und Weiterbildungsfonds kann die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde beim erstmaligen Verstoß Geldstrafen in der Höhe von € 1.000,- bis € 5.000,-, im Wiederholungsfall von € 2.000,- bis € 10.000,- verhängen.

### Wirtschaftskammer Kontakt

Für den Ansprechpartner in Ihrer Wirtschaftskammer wählen Sie bitte oben Ihr Bundesland aus.

### Downloads